

## Gesetzliche Grundlagen des Kantons

### Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen

vom 31. Januar 1991

#### Art. 22 Behindertengerechtes Bauen

<sup>1</sup> Die neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen müssen so angelegt sein, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind. Dies gilt namentlich für: kirchliche Bauten, Schulen, Spitäler, Heime, Theater, Museen, Kinos, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkieranlagen und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.

<sup>2</sup> Die bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten so anzupassen, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.

<sup>3</sup> Die neuen Mehrfamilienhäuser und die neuen Gebäude mit Arbeitsplätzen sind so zu erstellen, dass den Bedürfnissen der behinderten Menschen Rechnung getragen wird, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.

<sup>4</sup> Die Erteilung der Baubewilligung oder der Betriebsbewilligung ist von der Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen abhängig. Zu diesem Zweck erlässt das Departement genaue Richtlinien zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden. Es legt fest, welche durch das behindertengerechte Bauen bedingten Mehrflächen bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche in Abzug gebracht werden können.

<sup>5</sup> Für die Anpassung der bestehenden Gebäude und Anlagen an die Bedürfnisse der behinderten Menschen kann eine finanzielle Hilfe gewährt werden.

<sup>6</sup> Vom Staatsrat wird ein privates Beratungs- und Konsultationsorgan für behindertengerechtes Bauen bezeichnet. Das Departement unterstützt es finanziell.

#### Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen

vom 24. Juni 1992

#### Art. 22 Behindertengerechtes Bauen

<sup>1</sup> Die von der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung herausgegebene Norm (SN 521 500)\* ist anwendbar: \*Neu Norm SIA 500: Hindernisfreie Bauten

- Gebäudekategorie A: Artikel 22, Absätze 1 und 2 des Gesetzes;

- Gebäudekategorie B: Artikel 22, Absatz 3 des Gesetzes.

<sup>2</sup> Bei Sonderbauten, die höheren Ansprüchen zu genügen haben, z.B. Wohnungen für schwerbehinderte Personen, Heime für behinderte oder betagte Personen, Spitäler, müssen Vorschriften beachtet werden, die zum Teil über die Forderungen der Norm SN 521 500 hinausgehen.

<sup>3</sup> Das Beratungs- und Konsultationsorgan informiert die Gemeinwesen und die Privaten über die Massnahmen, die bezüglich des behindertengerechten Bauens zu treffen sind. Es bietet seine Hilfe an bei der Planung von Bauten und Umbauten.

<sup>4</sup> Das Departement bezeichnet ein Organ, das auf Ebene der Kantonsverwaltung für das behindertengerechte Bauen verantwortlich ist. Die Gemeinden bezeichnen ebenfalls ihr

Organ und teilen dieses der Dienststelle für Sozialwesen, Amt für behinderte Personen des Staates Wallis mit, welche beauftragt ist, die notwendige Koordination wahrzunehmen.

**Art. 23** Mehrfamilienhaus

Ein Wohngebäude mit vier und mehr Wohnungen ist als Mehrfamilienhaus im Sinne des Artikels 22, Absatz 3 des Gesetzes zu betrachten.

**Art. 39** Finanzielle Hilfen

<sup>1</sup> Der Betrag der finanziellen Hilfen übersteigt 80 Prozent der in Betracht gezogenen Kosten nicht und wird vom Departement festgelegt.

<sup>2</sup> Die Hilfe an die Organisationen allgemeinen Interesses, z.B. das private Beratungs- und Konsultationsorgan für behindertengerechtes Bauen, kann, falls notwendig, die Gesamtheit des Defizits decken.

<sup>3</sup> Die den Gemeinden gewährte Hilfe für die Beseitigung der architektonischen Barrieren wird wie folgt festgesetzt: Grundbeitrag 30 Prozent, abgestufter Beitrag je nach Finanzkraft der Gemeinden 30 Prozent.

**Beschluss**

**betreffend die Beiträge für die Beseitigung von bautechnischen Hindernissen an bestehenden Gebäuden und Anlagen**

vom 19. Januar 1994

***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung;  
eingesehen die Artikel 4 und 22 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;  
eingesehen die Artikel 38, 39 und 41 der Verordnung vom 24. Juni 1992 betreffend die Anwendung des vorgenannten Gesetzes;  
auf Antrag des Departementes der Sozialdienste und des Baudepartementes,

*beschliesst:*

**Art. 1** Geltungsbereich

Dieser Beschluss findet Anwendung auf Gebäude und Anlagen, deren Zugang und Benützung den körperlich behinderten Personen durch die bautechnischen Hindernisse verwehrt wird. Es werden nur Arbeiten in Betracht gezogen, die an Gebäuden und Bauwerken ausgeführt werden, welche vor dem 1. Januar 1993, Datum der Inkrafttretung des Gesetzes vom 31. Januar 1991, entstanden sind.

**Art. 2** Prinzip

In Betracht gezogen werden die Kosten für die Beseitigung von Hindernissen, welche die Fortbewegung der behinderten Personen verunmöglichen, sowie die Kosten für die Verbesserung der Hörbedingungen für hörbehinderte Personen.

**Art. 3** Kosten

<sup>1</sup> Unter Kosten versteht man die speziellen durch die Beseitigung der bautechnischen Hindernisse verursachten Auslagen.

<sup>2</sup> Sie werden von der kantonalen Dienststelle für Hochbau festgelegt.

#### **Art. 4 Beitragsansatz**

<sup>1</sup> Bei privaten Gebäuden und Anlagen kann der Beitragsansatz bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

<sup>2</sup> Dieser Ansatz kann herabgesetzt werden, wenn die Umbauarbeiten den Ertragswert des betreffenden Gebäudes erhöhen.

<sup>3</sup> Die den Gemeinden gewährte Hilfe wird gemäss Artikel 39, Absatz 3, der Verordnung berechnet.

<sup>4</sup> Werden andere kantonale Beiträge gewährt, so werden obgenannte Ansätze entsprechend herabgesetzt.

#### **Art. 5 Beitragsgesuch**

Das Beitragsgesuch ist an das kantonale Amt für behinderte Personen zu richten. Es sind Pläne, aus denen die auszuführenden Umbauarbeiten ersichtlich sind, und der detaillierte Kostenvoranschlag beizulegen.

#### **Art. 6 Ausbezahlen der Beträge**

Die Beträge werden nach Anerkennung der Arbeiten aufgrund der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Staates ausbezahlt.

#### **Art. 7 Beschwerde**

<sup>1</sup> Anstände, die sich aus der Auslegung dieses Beschlusses ergeben können, werden vom Departement der Sozialdienste entschieden.

<sup>2</sup> Eine Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen ist möglich.

#### **Art. 8 Inkrafttreten**

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 1994 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Richtlinien**

### **zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden betreffend das behindergerechte Bauen**

vom 28. Oktober 1993

#### ***Das Departement der Sozialdienst***

eingesehen Artikel 22 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

eingesehen das Dekret vom 24. Juni 1992 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;  
auf Antrag des kantonalen Amtes für behinderte Personen,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die öffentlichen und privaten Gebäude und Anlagen sowie sämtliche Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen müssen so angelegt sein, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind.

<sup>2</sup> Der Staat fördert die Beseitigung der Hindernisse, welche die Fortbewegung der behinderten Menschen verunmöglichen. Er fördert ebenfalls die Verbesserung der Hörbedingungen für Hörbehinderte, sowie der Orientierungshilfen für Sehbehinderte.

#### **Art. 2 Neubauten**

a) Öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen

<sup>1</sup> Die behindergerechte Bauweise ist zwingend für alle neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen. Das gilt namentlich für: kirchliche Bauten, Schulen, Theater, Museen, Kinos, Kultur- und Sporteinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkieranlagen und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.

<sup>2</sup> Die unumgänglichen Massnahmen, die getroffen werden müssen, sind in der Schweizer Norm SN 521 500, Gebäudekategorie A (öffentlich zugänglich), geführt.

b) Wohnungen und Gebäude mit Arbeitsplätzen

<sup>3</sup> Bei allen neuen Gebäuden mit vier und mehr Wohnungen sowie bei den Gebäuden mit Arbeitsplätzen sind in der Schweizer Norm SN 521 500, Gebäudekategorie B (Wohnen), aufgeführten unumgänglichen Massnahmen zwingend.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen, namentlich wenn das Gelände sehr steil ist und unverhältnismässige Kosten verursacht werden, kann die Entscheidungsbehörde nach Einholen der Vormeinung des kantonalen Amtes für behinderte Personen Abweichungen gestatten.

#### **Art. 3 Bestehende Bauten Öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen**

<sup>1</sup> Bei der Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten der bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind in der Norm SN 521 500, Gebäudekategorie A, aufgeführten unumgänglichen Anforderungen einzuhalten.

<sup>2</sup> Wenn es sich um die Erhaltung von wertvollen Gesamtheiten (alte Städte und Dörfer) handelt und wenn die Kosten unverhältnismässig sind, kann die Entscheidungsbehörde Abweichungen gestatten.

#### **Art. 4 Sonderbauten**

Sonderbauten (Spitäler, Wohnheime, Wohnungen für behinderte Personen usw.) müssen behindertengerecht und gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung und des kantonalen Amtes für behinderte Personen ausgeführt werden.

#### **Art. 5 Beherbergungsbetriebe**

Bei den Beherbergungsbetrieben müssen 5% der Zimmer mit ihren Sanitäreinrichtungen den Bedürfnissen der behinderten Personen angepasst sein. Mindestens ein Zimmer muss angepasst sein, wenn der Betrieb 20 Zimmer und weniger zählt.

#### **Art. 6 Bonus zur Ausnützungsziffer**

Bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche können die durch das behindertengerechte Bauen (Norm SN 521 500) bedingten Mehrflächen wie folgt abgezogen werden:

a) öffentliche und der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude  
1,5 m<sup>2</sup> pro WC, Badezimmer oder Dusche  
1,0 m<sup>2</sup> pro Stockwerk für den Aufzug;

b) Wohngebäude  
1,0 m<sup>2</sup> pro Wohnung für das Badezimmer oder Dusche  
1,0 m<sup>2</sup> pro Stockwerk für den Aufzug;

c) Gebäude mit Arbeitsplätzen  
1,0 m<sup>2</sup> pro Wohnung für das Badezimmer oder Dusche  
1,0 m<sup>2</sup> pro Stockwerk für den Aufzug;

#### **Art. 7 Pläne**

Die behindertengerechten Sanitärräume und Verkehrswege müssen auf den Plänen des Baugesuches mit dem ICTA-Signet bezeichnet sein.

#### **Art. 8 Bewilligung und Kontrolle**

Die Bau- oder die Betriebsbewilligung kann von den Gemeinde- oder Kantonsbehörden nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

#### **Art. 9 Verantwortung der Gemeinden**

Die Gemeinden sind für die Anwendung der vorliegenden Richtlinien verantwortlich. Sie bezeichnen das zuständige Organ und informieren diesbezüglich das kantonale Amt für behinderte Personen. Sie können die Dienste und Ratschläge von Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen beziehen.

#### **Art. 10 Beratungs- und Konsultationsorgan**

<sup>1</sup> Das vom Staatsrat bezeichnete Beratungs- und Konsultationsorgan arbeitet mit im Bereich des behindertengerechten Bauens. Der Kanton, die Gemeinden und die Privaten können sich an dieses Organ wenden um Auskünfte und Informationen über die zu treffenden Massnahmen oder Vorschläge bei Projektierungen einzuholen.

<sup>2</sup> Es arbeitet eng mit dem kantonalen Amt für behinderte Personen zusammen.

#### **Art. 11 Finanzielle Hilfe**

<sup>1</sup> Das Gesuch um eine finanzielle Hilfe für die Beseitigung architektonischer Barrieren ist vor Ausführungsbeginn an das kantonale Amt für behinderte Personen zu richten. Es sind Pläne, aus denen die erforderlichen Umbauarbeiten ersichtlich sind, und der detaillierte Kostenvoranschlag beizulegen.

<sup>2</sup> Die in Betracht gezogenen Kosten betreffen die in der Norm SN 521 500 vorgesehenen unumgänglichen Massnahmen.

<sup>3</sup> Wenn andere kantonale Beiträge gewährt werden, so wird der Ansatz entsprechend herabgesetzt.

<sup>4</sup> Die finanzielle Hilfe wird nach Anerkennung der Arbeiten aufgrund der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege berechnet.

#### **Art. 12 Koordination**

Das Amt für behinderte Personen ist das offizielle kantonale Organ im Bereich des behindertengerechten Bauens. Es koordiniert die verschiedenen Aktionen und arbeitet auf diesem Gebiet mit.

#### **Art. 13 Beschwerde**

Anstände, die sich aus der Auslegung dieser Richtlinien ergeben können, werden vom Departement entschieden. Eine Beschwerde an den Staatsrat innert dreissig Tagen ist möglich.

**Art. 14** Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. Oktober 1993

Der Vorsteher des Departementes der Sozialdienste: **Serge Siervo**

**Auszug aus dem Baugesetz**

vom 8. Februar 1996

**Der Grosse Rat des Kantons Wallis**

eingesehen die Artikel 6, 31 und 69 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**Art. 28** Rücksichtnahme auf Behinderte

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen, die nach ihrem Zweck auch behinderten und älteren Personen dienen sollen, sind möglichst so zu gestalten, dass sie für diese gut zugänglich und benützbar sind.

<sup>2</sup>Das Nähere bestimmt die Gesetzgebung über die Eingliederung behinderter Menschen.

**Gesetzliche Grundlagen des Bundes**

**Bundesgesetz**

**über die Beseitigung von Benachteiligungen  
von Menschen mit Behinderungen  
(Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)**

vom 13. Dezember 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 8 Absatz 4, 87, 92 Absatz 1 und 112 Absatz 6  
der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 2000,  
*beschliesst:*

**Art. 3** Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- a) öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird;
- b) öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten,

Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge, die einem der folgenden Gesetze unterstehen:

1. dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957,
  2. dem Bundesgesetz vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen,
  3. dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993, ausgenommen die Skilifte sowie Sesselbahnen und Gondelbahnen mit weniger als neun Plätzen pro Transporteinheit,
  4. dem Bundesgesetz vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen,
  5. dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt, oder
  6. dem Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948;
- c) Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;
- d) Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;
- e) grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), weiterer konzessionierter Unternehmen und des Gemeinwesens;
- f) Aus- und Weiterbildung;
- g) Arbeitsverhältnisse nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000.

**Art. 7** Rechtsansprüche bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen

<sup>1</sup>Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder Anlage im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a, c und d:

- a) während des Baubewilligungsverfahrens von der zuständigen Behörde verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird;
- b) nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens ausnahmsweise im Zivilverfahren einen Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend machen, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehren im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war.

<sup>2</sup> Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann im Falle einer Einrichtung oder eines Fahrzeuges des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b bei der zuständigen Behörde verlangen, dass die SBB oder ein anderes konzessioniertes Unternehmen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

**Art. 9** Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen

<sup>1</sup> Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Rechtsansprüche auf Grund von Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken, geltend machen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

<sup>3</sup> Diesen Organisationen steht ein Beschwerderecht zu:

- a) bei Zivilverfahren zur Feststellung einer Diskriminierung im Sinne von Artikel 6;
- b) bei Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung von Bauten und Anlagen, um Ansprüche im Sinne von Artikel 7 geltend zu machen;
- c) bei Verfahren der Bundesbehörden zur Plangenehmigung sowie zur Zulassung oder Prüfung von Fahrzeugen nach:
  1. Artikel 13 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958,
  2. Artikel 18 und 18w des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957,



3. Artikel 11 und 13 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmen,  
4. Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975<sup>13</sup> über die Binnenschifffahrt,  
5. Artikel 37 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948,  
6. Artikel 27 der Seilbahnverordnung vom 10. März 1986;  
d) gegen Verfügungen der Bundesbehörden über die Erteilung von Konzessionen nach:

1. Artikel 28 und 30 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948,  
2. Artikel 14 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997.  
3. Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen.

<sup>4</sup> Die Behörde eröffnet Verfügungen nach Absatz 3 Buchstaben c und d, die Gegenstand einer Beschwerde von Behindertenorganisationen sein können, den Organisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Eine Organisation, die kein Rechtsmittel ergreift, kann sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung so geändert wird, dass Behinderte dadurch benachteiligt werden.

<sup>5</sup> Wird vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt, ist das Gesuch nach Absatz 4 mitzuteilen. Eine Organisation ist nur beschwerdebefugt, wenn sie sich am Einspracheverfahren beteiligt hat.

#### **Art. 12** Besondere Fälle

<sup>1</sup> Bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nach Artikel 3 Buchstaben a, c und d nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

<sup>2</sup> Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde trägt bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 den Übergangsfristen für Anpassungen im öffentlichen Verkehr (Art. 22) Rechnung; dabei sind auch das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen (Art. 23 Abs. 3) und die darauf gestützte Betriebs- und Investitionsplanung der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu beachten.

<sup>3</sup> Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde verpflichtet die SBB, das vom Bund konzessionierte Unternehmen oder das Gemeinwesen, eine angemessene Ersatzlösung anzubieten, wenn es nach Artikel 11 Absatz 1 darauf verzichtet, die Beseitigung einer Benachteiligung anzuordnen.